

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

22-1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen wurde durch Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften v. 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

alt

neu

~~§ 55 Verjährung des Entschädigungsanspruchs~~

~~Der Anspruch auf die Entschädigung verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem Entschädigungspflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an.~~